



Berlin, den 9. October 1857.

Oberrichterstuhl.

1. Das Obertribunal verhandelte am Donnerstag über die vom dem Botschaftsrat a. D. Götsche eingelagerte Richtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis des Appellationsgerichts in Paderborn, welches den Angeklagten wegen öffentlichen Verleumdung des Polizeidirektors Stieber zu 1 Monat Gefängnis verurteilte hatte. Der diesem Erkenntnis zum Grunde liegende Thatbestand ist, nachstehend unseres Bestens, so bekannt, daß wir nur mit einigen Worten an denselben zu erinnern brauchen, um ihn wieder ins Gedächtnis zurückzurufen. Der Angeklagte hatte in einem, der "Patriotischen Zeitung" zu Minden eingesandten Correspondenten behauptet, der Polizeidirektor Stieber sei in einer Nacht in die Druckerei der Gerichtszeitung gedrungen und habe dort einen ihm mißliegenden Artikel inhibirt. Der Gerichtshof erster Instanz sprach den Angeklagten frei, das Appellationsgericht in Paderborn dagegen verurteilte ihn nach neuer Beweisaufnahme zu 4 Wochen Gefängnis. Gegen dies Erkenntnis legte der Angeklagte die Richtigkeitsbeschwerde ein und gründete dieselbe hauptsächlich auf zwei Punkte. Es sei, so behauptete die Richtigkeitsbeschwerde, erstens ungesetzlich, daß der zweite Richter nur die Zeugen des Anklages und nicht auch die Beleidigungzeugen vernommen, sich vielmehr im Erkenntnis dahin ausgesprochen habe, daß durch deren Aussage, auch wenn sie die vom Angeklagten behaupteten Thatsachen bestunden würden, die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten, doch bei dem Richter nicht geändert werden würde, daß also hierdurch dem Angeklagten offenbar der vom Gesetz für zulässig erklärt Beweis der Wahrheit abgeschnitten sei, und es sei zweitens ungesetzlich, daß der Gerichtshof angenommen habe, der Schriftsteller, welchen der Polizeidirektor Stieber in die Druckerei gesendet hatte, um den Buchdr. Gesch zu sich rufen zu lassen, sei nicht bei Nachzeit eingedrungen, weil er gegen 8 Uhr Abends, also zu einer Zeit gekommen sei, welche zwar nach dem Gesetz, aber nicht nach dem Sprachgebrauch als Nacht angesehen werden und weil er keine Gewalt gebraucht habe, um in die Druckerei zu kommen, sondern die Thür offen gefunden habe. Denn es komme — was den Ausdruck „bei Nacht“ anlangt — nicht auf den Sprachgebrauch, sondern auf die gesetzliche Bestimmung an und es sei nicht nötig, daß man unter dem Wort „eindringen“ ein gewaltsames Erscheinen in einer Wohnung verstehe; vielmehr werde jedes auch das harmloseste und wohlberechtigte Erscheinen eines Polizeibeamten in einer fremden Wohnung vom Gesetz ausdrücklich „eindringen“ genannt. Diese Richtigkeitsgründe führte der Rechtsanwalt Vollmar, als Vertreter der zweiten Erkenntnisses, es sprach auch der in Person erschienene Angeklagte einige Worte, die jedoch durch die Bemerkung des Präsidenten, daß der Angeklagte nur rechtliche Ausführungen machen dürfe, da die Wahrheit oder Unwahrheit der Thatsachen zu erörtern, nicht mehr Sache des Obertribunals sei, auf wenige beschränkt wurden. Der Generalstaatsanwalt beantragte dagegen Zurückweisung der Richtigkeitsbeschwerde, gl. Erst:

klärte, daß es zwar sehr möglich sei, daß die Beleidigungzeugen Wichtiges zur Sache und zur Ausführung mitgetheilt haben würden. Da der zweite Richter deren Anhörung aber nur einmal nicht für nothwendig eracht habe und gegen die thatfächliche Feststellung des ersten Erkenntnisses Ausstellungen in der Richtigkeitsinstanz nicht zulässig seien, so sei der erste Richtigkeitsgrund unhalbar. Was den zweiten Beschwerdepunkt anlangt, so sei es dem Richter überlassen, wie er eine gesetzliche Bestimmung auslegen wolle, die Auslegung des Gesetzes über die persönliche Freiheit, wie sie das Appellationsgericht in Paderborn beliebt, könne daher als Richtigkeitsgrund nicht aufgestellt werden. Nach einer längeren als eine Stunde währenden Berathung wurde die vom Angeklagten eingelagerte Richtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen. Gründe wurden, wie stets, nicht publiziert.

2. Unter dem Vorsitz des Präsidenten v. Schlickmann hielt vor einigen Tagen der Criminal-Senat des Obertribunals eine Sitzung, in welcher ein Prozeß in der Richtigkeits-Instanz zur Verhandlung gelangte, der sowohl wegen der beheiligten Personen, als auch seines Thatbestandes wegen vielfaches Aufsehen erregt hat. Es handelte sich um die Ermordung der Fürstin Sulowska, die bekanntlich im Jahre 1848 durch einen Schuß, der von Außen in ihr Schlafzimmer drang, geföldet wurde. Der Verdacht der Thätigkeit lenkte sich auf den Sohn des Ermordeten, Fürsten Maximilian Sulowsky, die Sache konnte aber gegen ihn nicht weiter verfolgt werden, da der Mord am 6. October bei dem Aufstande in Wien seinen Tod fand. In dem Sattler Obst wurde jedoch der wirkliche Thäter ermittelt und derselbe nach stadtgehabter Verhandlung denn auch auf Grund des alten Strafgesetzes zum Tode durch Radt verurtheilt. Vor Vollstreckung des Urteils und nachdem das Königliche Obertribunal die Richtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen, starb Obst im Gefängnisse, bezeichnet aber vorher den Schichtmeister Franke als Thellnehmer. Derselbe hielt sich jedoch zu jener Zeit in Ungarn auf, woselbst er sich bei dem Aufstande betheiligte und eine höhere Offiziersstelle bekleidete und ging dann nach Hamburg, wo er verhaftet wurde. Vor das Schwurgericht zu Steinitz gestellt, erklärten die Geschworenen ihn schuldig, den Sattler Obst zur Vergeltung, der Thater angezeigt und ihm die Schußwaffe verschafft zu haben. In Folge dessen verurtheilte der Gerichtshof ihn zum Tode. Gegen dieses Erkenntnis hat Franke die Richtigkeitsbeschwerde eingelagert. Die Richtigkeitsbeschwerde hob verschiedene Punkte hervor, welche den Antrag des Angeklagten auf Vernichtung, doch Urtheil unterstüzen sollten. zunächst erhob der Angeklagte Beschwerde darüber, daß der Dolmetscher zugleich als Zeuge fungiert habe, daß nicht constatirt worden sei, ob der Dolmetscher überhaupt vereidigt war, daß der vom Angeklagten angetretene Beweis des Alibi nicht erhoben worden sei und will sich zur Zeit der That in Preßburg aufgehalten haben), ferner führt er aus, daß während der Verhandlung vor London aus ein Brief an das Gericht eingekommen sei, der das Sachverständigen des Mordes seie zu Gunsten des Angeklagten darstellt, das Praktiker des Gerichtshofs angenommen; es sei dieser Brief vom Angeklagten ausgegangen; nach London und von dort wieder zurückgesendet, und den ange-

tretenen Sachverständigen nicht erhoben habe. Die Beschwerde legte dann voran Gewicht, daß zur Absatzung des Protolls lithographierte Formulare gebraucht seien, die nicht als Beweis dienen könnten, ob die Formulare gehörig beobachtet worden seien. Der Angeklagte hat außerdem angegeben, daß er Beweis darüber angestellt, daß er selbst die Ermordete vor ihrem Ende gewarnt und ihr mitgetheilt habe, daß sie sich vor denselben hätten mögen und er beschwerte sich, daß auch hierüber ein Beweis nicht erhoben worden sei. Er schlug fest noch verschiedene neue Zeugen vor. Endlich war bei dem Gerichtshof ein Schreiben der Schwägerin des Angeklagten eingegangen, worin sie dringend bittet, sie als Zeugin zu vernehmen, da sie über den Mord und die Unschuld ihres Schwagers vollständige Auskunft geben könnte. Wie mitgetheilt wurde, ist die Staatsanwaltschaft nicht abgeneigt, die Schwägerin zu vernehmen, der Beschluss hierüber bleibt jedoch dem höchsten Gerichtshof vorbehalten, da festzustellen ist, ob das Ganze nicht ein Mandat des Angeklagten ist, ähnlich vor Strafe zu schützen. Der General-Staatsanwalt stellt sämtliche Richtigkeitsgründe für unerheblich, nur demjenigen hinsichtlich der unterschaffener Feststellung der Vereidigung des Dolmetschers legte er einiges Gewicht bei und beantragte die Aussetzung des Erkenntnisses auf acht Tage, um inzwischen das Protokoll der ein für alle Mal geschehenen Vereidigung des Dolmetschers herbeizuschaffen. Hinreichlich das von der Richtigkeitsbeschwerde angesuchten Gebrauchs-lithographirten Protokolle, bemerkte der General-Staatsanwalt, daß das Gesetz die Anwendung derselben nicht verbietet und bewies, daß auf zwei dahingehende frühere Erkenntnisse des R. Obertribunals, der Gerichtshof sehr nach langer Berathung, dem Antrage des General-Staatsanwalts gemäß, das Erkenntnis bis über acht Tage ans.

Stadtpolizei.

Zweite Depuration.

Sitzung vom 8. October.

1. Der Kaufmann (Mossele- und Champagnerfabrikant) Friedrich Wilhelm Hundt hausen ist bei Betrug angeklagt. Im März d. J. verkaufte Hundthausen dem Weinhandler und Fleißräteur Delwig hieselbst 2 Flaschen Champagner à 50 Flaschen für den verabredeten Preis v. 1 Thlr. 7½ Sgr. pr. Flasche. Dieser Verkauf stand statt auf die Bestellung des Delwig, der seit seiner Aussage nach dabei ausdrücklich echten Champagner verkauft habe. Nach Inhalt der Anklage hat auch Hundthausen dem an D. gelieferten Champagner für echten ausgegeben und zur Erklärung des billigen Preises hinzugefügt, derselbe liege mit einer Schuld belastet bei zwei Schiffen. Auf den Flaschen war auch die berühmte Champagnerflasche aufgedruckt. Delwig bezahlte den Preis, indem er an Hundthausen 32 Thaler. haft und einen Wechsel über 30 Thaler gab, den er zur Verfallzeit eingelöst hat. Es wurde alsbald entdeckt, daß der „echte“ Champagner nicht echter sondern nachgemachter und zwar eine sehr mißlungenen Imitation war, und nach dem Gutachten des Sachverständigen im Weinangelegenheiten, Weinhandlers Jimrich, hat Delwig gut letzte Ähnlichkeit mit französischem Wein, einen sölberischen Geschmack und Geruch und ist trüb und völlig wertlos. Eine auf